

Bundesratsbeschluss

über

die Abänderung des Bundesratsbeschlusses betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Zivil-Herrenmaßschneiderei

(Vom 23. Juli 1948)

Der schweizerische Bundesrat,

auf Gesuch interessierter Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und nach Einsichtnahme der unter diesen Verbänden getroffenen Vereinbarung vom 19. Februar/30. Juni 1948,

gestützt auf Artikel 3, Absatz 2, des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1948/30. August 1946 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Art. 1

Artikel 1, Ziffer II, Absatz 4 und Absatz 6, des Bundesratsbeschlusses vom 27. Dezember 1946 *) betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Zivil-Herrenmaßschneiderei werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 1, Ziff. II, Abs. 4. Für Stückerbeiter im Tariflohn beträgt der Tarif-Stundenlohn:

Tarifklasse I

Zürich:

Geschäftsklasse 1	Fr. 2.45
" 2	" 2.25

Basel, Bern, Biel, La Chaux-de-Fonds, Davos, Genf, Lausanne, Luzern und Winterthur:

Geschäftsklasse 1	Fr. 2.35
" 2	" 2.05

Heimarbeitsentschädigung	10% Zuschlag
Fournituren in natura oder	5% "

*) Bbl. 1947, I, 63.

Tarifklasse II

Aarau, Baden, Bischofzell, Chur, Freiburg, Delsberg, Interlaken, Montreux, Neuenburg, Rorschach, St. Gallen, Solothurn, Thun und Vevey:

Geschäftsklasse 1	Fr. 2.30
" 2	" 2.—
Heimarbeitsentschädigung	8% Zuschlag
Fournituren in natura oder	5% " "

Tarifklasse III

Burgdorf, Frauenfeld, Lugano, Olten, Rapperswil, Romanshorn, Schaffhausen, Sitten und Zug sowie alle oben nicht benannten Orte:

Geschäftsklasse 1	Fr. 2.10
" 2	" 1.80
Heimarbeitsentschädigung	6% Zuschlag
Fournituren in natura oder	5% " "

Für alle Arbeiter auf Stücklohn gelten obige Ansätze als fest.

Art. 1, Ziff. II, Abs. 6. Jugendliche Arbeitskräfte erhalten nach beendeter Lehrzeit einen Anfangslohn von 60% im 1. Halbjahr, von 70% im 2. Halbjahr und von 80% im 3. Halbjahr des Normallohnes des qualifizierten Arbeiters derselben Tarif- beziehungsweise Geschäftsklasse, sofern sie zur Ausbildung im Tag- oder Wochenlohn verwendet werden. Für weibliche und nicht selbständige Hilfskräfte gelten folgende Minimallöhne in allen Tarifklassen

in der 1. Geschäftsklasse	Fr. 1.60
in der 2. Geschäftsklasse	" 1.45

Ungelernte oder mindererwerbsfähige Arbeitskräfte werden nach Einzelvereinbarung entlohnt.

Art. 2

Dieser Beschluss gilt für das ganze Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit Ausnahme des Kantons Tessin, solange die Verhandlungen betreffend die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf diesen Kanton im Gange sind. Eine allfällige Einbeziehung des Kantons Tessin wird zur gegebenen Zeit besonders verfügt werden.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt mit der amtlichen Veröffentlichung in Kraft.

Bern, den 23. Juli 1948.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Celio

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

**Bundesratsbeschluss über die Abänderung des Bundesratsbeschlusses betreffend die
Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Zivil-
Herrenmaßschneiderei (Vom 23. Juli 1948)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1948
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.07.1948
Date	
Data	
Seite	1001-1002
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 321

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.